



HVBG

HVBG-Info 14/1984 vom 30.08.1984, S. 0054 - 0057, DOK 374.281/017-BSG

**UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei tätlichem Angriff -  
BSG-Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 52/83 -**

UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) bei tätlichem Angriff;

hier: BSG-Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 52/83 -

(u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 24.06.1981 - 2 RU 87/80 -  
BSGE 52, S. 57 - vgl. auch VB 208/81 - und vom  
27.08.1981 - 2 RU 23/80 - BSGE 52, S. 89 - vgl. VB 257/81)

Das BSG hat mit Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 52/83 - den UV-Schutz für den Kläger während eines tätlichen Angriffs durch andere Personen bei folgendem Sachverhalt bejaht:

Der Kläger arbeitet in der Diskothek seiner Ehefrau als Diskjockey und Kellner. In der Nacht zum 10.09.1980 hörte er etwa eine Viertelstunde nach Schließung des Betriebes laute Geräusche auf dem Betriebsgrundstück (Parkplatz). Nachdem er dort zwei Personen festgestellt und angesprochen hatte, griff eine Person ihn tätlich an und verletzte ihn schwer. Im Laufe der sich anschließenden polizeilichen Ermittlungen stellte sich heraus, daß die Personen über das Betriebsgrundstück auf ein anderes Grundstück gelangen wollten.

Der Kläger, so in den Urteilsgründen, sei nach den Feststellungen des LSG im Unternehmen der Ehefrau tätig und bei seiner Tätigkeit pflichtversichert gewesen. Ein Arbeitsunfall liege unter diesen Umständen vor, wenn sich der Unfall am 10.09.1980 bei einer Tätigkeit des Klägers für das Unternehmen seiner Ehefrau ereignet habe (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO). Das sei der Fall gewesen. Das LSG habe festgestellt, daß der betriebliche Einsatz des Klägers nicht auf die Tätigkeit als Kellner und Diskjockey beschränkt gewesen sei, sondern vielmehr auch Handlungen umfaßt habe, welche die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im betrieblichen Bereich betroffen hätten. Weder die Beklagte in ihren Bescheiden noch das SG oder LSG hätten irgendein Anhaltspunkt für das Vorhandensein betriebsferner Motive für den Angriff auf den Kläger aufgezeigt.